Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Muster des Anbieters, Stand 22. Oktober 2026. Bestandteil des Vertrags über die Nutzung von Ordyse (§ 11 Abs. 1 AGB). Eckige Klammern füllen die Parteien bei Vertragsschluss aus. Der Vertrag kann in Textform oder elektronisch geschlossen werden (Art. 28 Abs. 9 DSGVO).

zwischen **[Firma, Anschrift]** (nachfolgend „Verantwortlicher“)

und der **CoreGnition UG (haftungsbeschränkt)**, Leopoldstraße 31, 80802 München, Anbieterin von Ordyse (nachfolgend „Auftragsverarbeiter“).

§ 1 Gegenstand, Dauer und Verhältnis zum Hauptvertrag

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen, um die im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen: Bereitstellung und Betrieb der Plattform Ordyse, Prozessanalyse, Apps, Support und Einrichtung der Anschlüsse.
2. Dieser Vertrag gilt, solange der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet, einschließlich der Zeit für Rückgabe und Löschung nach § 10.
3. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Vertrags zum Datenschutz denen des Hauptvertrags vor.

§ 2 Art, Zweck, Daten und Betroffene

Art der Verarbeitung	Erheben über die vereinbarten Anschlüsse, Speichern, Ordnen, Auswerten, Anzeigen, Übermitteln von Vorschlägen nach Freigabe, Löschen
Zweck	Analyse und Klärung von Geschäftsabläufen, Prognosen je Vorgang, Vorschläge für den nächsten Schritt, Support
Datenarten	Geschäftskontaktdaten (Name, Funktion, Firma, E-Mail, Telefon), Inhalte geschäftlicher E-Mails aus angebundenen Sammelpostfächern, Beleg- und Vorgangsdaten mit Personenbezug, Benutzerkonten (Anmeldename, Anzeigename, Rolle, Gruppen), Pseudonyme und Teamzuordnung von Beschäftigten, Protokolle von Freigaben, optional Task-Mining-Sitzungen nach Anlage 3 der Betriebsvereinbarung
Betroffene	Beschäftigte des Verantwortlichen, Ansprechpartner bei Kunden, Lieferanten und Dienstleistern des Verantwortlichen

Besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO sind nicht Gegenstand der Verarbeitung. Der Verantwortliche bindet keine Quellen an, deren Zweck die Verarbeitung solcher Daten ist.

§ 3 Weisungen

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, auch bei Übermittlungen in Drittländer, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats dazu verpflichtet. In diesem Fall teilt er dem Verantwortlichen die rechtliche Anforderung vor der Verarbeitung mit, sofern das Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
2. Die Weisungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag, diesem Vertrag und den Einstellungen, die der Verantwortliche in Ordyse vornimmt. Weitere Weisungen erteilt der Verantwortliche in Textform.
3. Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung für rechtswidrig, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich (Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 2 DSGVO). Er darf die Ausführung aussetzen, bis der Verantwortliche sie bestätigt oder ändert.
4. Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten nicht für eigene Zwecke und nicht zum Training von KI-Modellen. Zulässig ist die Auswertung anonymer Nutzungskennzahlen ohne Personenbezug zur Stabilität und Verbesserung des Dienstes.

§ 4 Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter setzt nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und mit den Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b, Art. 29 DSGVO).

§ 5 Sicherheit der Verarbeitung

1. Der Auftragsverarbeiter trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, die in Anlage 1 beschrieben sind.
2. Er darf die Maßnahmen an den Stand der Technik anpassen, solange das Schutzniveau nicht sinkt. Wesentliche Änderungen teilt er dem Verantwortlichen in Textform mit.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

1. Der Verantwortliche erteilt eine allgemeine Genehmigung für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Die bei Vertragsschluss eingesetzten Unterauftragsverarbeiter nennt Anlage 2; sie gelten als genehmigt.
2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen mindestens 30 Tage vor dem Einsatz eines neuen oder dem Austausch eines bestehenden Unterauftragsverarbeiters in Textform. Der Verantwortliche kann innerhalb dieser Frist aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Finden die Parteien keine Lösung, kann der Verantwortliche den Hauptvertrag zum Zeitpunkt des Wechsels außerordentlich kündigen.
3. Der Auftragsverarbeiter erlegt jedem Unterauftragsverarbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auf, die dieser Vertrag vorsieht, insbesondere hinreichende Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Er haftet gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung dieser Pflichten durch den Unterauftragsverarbeiter.
4. Keine Unterauftragsverarbeitung sind Nebenleistungen wie Telekommunikation oder Wartung von Hardware ohne Zugriff auf Daten im Klartext. Der Auftragsverarbeiter trifft auch dafür angemessene Vorkehrungen.

§ 7 Verarbeitung außerhalb der EU

1. Die Plattform und ihre Datensicherungen werden in Rechenzentren in Deutschland betrieben. Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914).
2. Mögliche Übermittlungen durch Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 offengelegt.

§ 8 Unterstützung des Verantwortlichen

1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen mit geeigneten Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen Betroffener nach Kapitel III DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e DSGVO). Anträge, die direkt bei ihm eingehen, leitet er unverzüglich weiter und beantwortet sie nicht selbst.
2. Er unterstützt den Verantwortlichen bei den Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Meldungen von Datenschutzverletzungen, bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung und einer vorherigen Konsultation (lit. f). Eine vorbefüllte Vorlage für die Datenschutz-Folgenabschätzung stellt er bereit.
3. Wird ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet er sie dem Verantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, mit den Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO, soweit bekannt. Fehlende Angaben reicht er nach, sobald sie vorliegen.
4. Für Unterstützung, die über die Funktionen von Ordyse und einen angemessenen Umfang hinausgeht, kann der Auftragsverarbeiter eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn er sie vorher ankündigt. Für Unterstützung infolge eines eigenen Verstoßes berechnet er nichts.

§ 9 Nachweise und Kontrollen

1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Pflichten aus Art. 28 DSGVO erforderlich sind (lit. h).
2. Der Verantwortliche kann die Einhaltung selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer kontrollieren, in der Regel einmal im Jahr und nach Anmeldung mit einer Frist von 14 Tagen, bei konkretem Anlass auch kurzfristiger. Der Nachweis kann auch durch aktuelle Prüfberichte oder Zertifikate erbracht werden, etwa der Rechenzentrumsbetreiber.
3. Kontrollen dürfen den Betrieb nicht unverhältnismäßig stören und schützen die Daten anderer Kunden.

§ 10 Rückgabe und Löschung

1. Nach Ende der Leistungen exportiert der Verantwortliche seine Daten selbst (§ 8 AGB, offene Formate OCEL 2.0 und CSV) oder lässt sie sich vom Auftragsverarbeiter übergeben.
2. Danach löscht der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten des Verantwortlichen, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abruffrist nach § 8 Abs. 4 AGB, und bestätigt die Löschung auf Wunsch in Textform (lit. g). Wird nach einer Prozessanalyse kein Tarif gebucht, gilt § 8 Abs. 6 AGB.
3. Datensicherungen werden im regulären Zyklus überschrieben, spätestens 14 Tage nach der Löschung im laufenden System.

4. Eine Pflicht zur Speicherung nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats bleibt unberührt.

§ 11 Haftung und Schlussbestimmungen

1. Für die Haftung gegenüber Betroffenen gilt Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis der Parteien gelten die Haftungsregeln des Hauptvertrags.
2. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.
3. Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[Ort], [Datum]

_____ (Verantwortlicher) _____ (Auftragsverarbeiter)

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen

Siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Anlage 2: Unterauftragsverarbeiter

Siehe Dokument „Unterauftragsverarbeiter“ in der jeweils aktuellen Fassung.